

übereinstimmend festgestellt –, dass die Vulgata in Bayern²³ entstanden ist, ihre Überlieferung von Freising ausstrahlte und ihr Redaktor umfangreiches Material aus der kanonistischen Literatur heranzog, um die Beschlüsse in die Tradition des Kirchenrechts einzubetten. Wegen dieser intensiven Bearbeitung ist der Text gewiss am weitesten von einer Urfassung entfernt.

In der neue Edition von Tribur im fünften Band der Concilia-Reihe der MGH wurde angesichts dieses forschungsgeschichtlichen Patts das einzig Richtige gemacht: ein Abdruck aller Fassungen hintereinander sowie im Paralleldruck mit umfassenden Konkordanztabellen. Somit werden erstmals die unterschiedlichen Bearbeitungen sichtbar und ermöglichen der weiteren Forschung eine hervorragende Benutzbarkeit. Wie die Genese der verschiedenen Fassungen weiter präzisiert werden kann, möchte ich im Folgenden am Beispiel der eherechtlichen Kanones demonstrieren, um anschließend auf die Ausgangsfrage zurückzukommen.

Ausgangspunkt meiner Überlegungen sind die auffälligen Bestimmungen in der Vulgata über das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft, die in keiner der anderen Fassungen überliefert sind. Kapitel 47 lautet in der Vulgata-Fassung: „Wenn jemand einen geistlichen Mitvater hat, der seinen Sohn aus der Taufe gehoben hat und dessen Frau nicht seine Mitmutter ist, soll er nach dem Tod des Mitvaters seine Witwe zur Frau nehmen dürfen, wenn sie keine Blutsverwandtschaft verbindet? Was denn? Dürfen denn nicht diejenigen sich verbinden, die keine fleischliche Nähe oder geistliche Verwandtschaft unterscheidet?“²⁴ Der Sinn des Kanons liegt offen zu Tage: Die geistliche Verwandtschaft wirkt nur zwischen Paten und Patenkind

MERTA u.a. (MIÖG Erg.-Bd. 47, 2005) S. 77-90, hier S. 85-88; Die Konzilien (wie Anm. 9) S. 322. So auch Steffen PATZOLD, *Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts* (Mittelalter-Forschungen 25, 2008) S. 281-284.

23) Konzil von Tribur, Vulgata c. 39, in: Die Konzilien (wie Anm. 9) S. 362: Handelt es sich in der Diessensis-Coloniensis und in der Catalaunensis um eine Ehe zwischen einem Franken und einer Sächsin, wird der Fall in der Vulgata auf eine bayerisch-fränkische Verbindung bezogen.

24) *Si quis spiritalem habet compatrem, cuius uxor commater non est, eo defuncto eius viduam potest ducere uxorem. Qui spiritalem habet compatrem, cuius filium de lavacro sacri fontis accepit, et eius uxor commater non est, liceat ei defuncto compatre suo eius viduam ducere in uxorem, si nullam habent consanguinitatis propinquitatem. Quid enim? Numquid non possunt coniungi quos nulla proximitas carnalis vel in id generatio secernit spiritalis?* Konzil von Tribur, Vulgata c. 47, in: Die Konzilien (wie Anm. 9) S. 366.